

s.C.41.129.1. - FUR/ZKA

Bern, 14. März 1990

INFORMATIONSNOTIZGeldwäscherei: Massnahmen der Schweiz,
multilaterale Kooperation und Verhältnis zu den USA1. Massnahmen der Schweiz1.1. Entwurf einer Strafnorm

Nachdem der Nationalrat dem Entwurf einer neuen Strafnorm zugestimmt hat, hat sich jüngst auch die ständerätliche Kommission im Sinne einer möglichst raschen Behandlung und der Vermeidung von Differenzen für diese Fassung ausgesprochen. Es kann von einer baldigen Verabschiedung ohne Anfechtung mittels eines Referendums ausgegangen werden. Die Norm geht insofern weiter als die meisten existierenden ausländischen Geldwäscherei-Artikel, als sie Geldwäscherei generell (und nicht nur im Zusammenhang mit Drogengeschäften) sowie auch die mangelnde Sorgfalt bei der Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten ("beneficial owner") unter Strafe stellt; damit wird nicht bloss die vorsätzliche Geldwäscherei erfasst.

1.2. Ergänzende verwaltungsrechtliche Massnahmen

Im Auftrag des Bundesrates verabschiedete anfangs März 1990 eine interdepartementale Arbeitsgruppe einen Bericht, in dem sie dem Bundesrat die Einführung ergänzender Massnahmen zur Gesetzgebung über Geldwäscherei vorschlägt. Während mit dem Strafartikel die Geldwäscherei über das (private) Finanzsystem bekämpft werden soll, sind diese Massnahmen als komplementäre Instrumente anzusehen, mit denen auch die Verwaltung ihren Teil an deren Bekämpfung leisten will. Konkret werden folgende Massnahmen vorgeschlagen:

- 2 -

- Deklarationspflicht für Bargeldeinfuhren von über sFr. 50'000.-- an der Grenze.
- Verschärfung der Visabestimmungen, v.a. in Bezug auf Präzisierung von Aufenthaltswitz und geschäftliche Beziehungen.
- Reglementierung des professionellen Notenhandels durch Richtlinien der 3 Grossbanken, die von der EBK wie Statuten zu genehmigen sind (z.B. regelmässige Ueberprüfung der Geschäftsbeziehungen, besondere Sorgfalt, Verantwortung der obersten Geschäftsleitung).
- Melderecht der Banken und weiteren in Finanzsektor tätigen Personen und Institutionen bei Verdacht auf strafbare Handlungen (d.h. Schutz vor dem Vorwurf eines Kunden, sie hätten durch Meldung Bankgeheimnis verletzt).

Diese Vorschläge an den Bundesrat sollen von diesem noch diesen Monat behandelt werden. Für dieselbe Sitzung wird ihm ausserdem der Schlussbericht der "Financial Action Task Force on Money Laundering" (FATF) der erweiterten G7 zur Zustimmung vorgelegt (s. Punkt 2).

2. Multilaterale Kooperation

Multilateral wird das Problem der Geldwäscherei in verschiedenen Organisationen angegangen, so z.B. im Europarat, in der EG oder von INTERPOL. Zwei internationale Instrumente verdienen besondere Erwähnung, nämlich die **Wiener Konvention der UNO** vom 20.12.1988, welche den Drogenhandel generell betrifft und u.a. eine Obligation dafür schafft, die damit in Verbindung stehende Geldwäscherei zu kriminalisieren, sowie die **Basler Grundsatzzerklärung** (der G10-Banküberwacher im Rahmen der BIZ) vom 12.12.1988, welche namentlich eine Kundenidentifikation verlangt.

Anlässlich des 15. Weltwirtschaftsgipfels im Juli 1989 in Paris beschlossen die Staatsoberhäupter der G7 die Einberufung der bereits erwähnten FATF unter Einladung weiterer interessierter Länder. Experten aus 15

- 3 -

Ländern, darunter der Schweiz, analysierten die bereits unternommenen internationalen und nationalen Arbeiten und einigten sich auf einen Katalog von 40 Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei (s. Anhang). Da auch Empfehlungen darunter sind, die nicht von allen Teilnehmern tel quel angenommen werden, handelt es sich dabei keineswegs um den kleinsten gemeinsamen Nenner, sondern um einen relativ ambitiösen Rahmen.

3. Verhältnis zu den USA

Einerseits betrachten die USA die Schweiz nach wie vor als eines der führenden Geldwäscherei-Zentren, wie z.B. aus einer Publikation des State Departments vom Januar 1990 hervorgeht. Andererseits enthält ein Bericht desselben State Departments vom März (Bureau for International Narcotics Matters: "International Narcotics Control Strategy Report") eine ziemlich positive Einschätzung unserer Anstrengungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei (national und Mitarbeit in FATF).

Die direkte Konsequenz der Einführung eines Strafartikels besteht im Aussehenverhältnis darin, dass dank dem Vorliegen doppelter Strafbarkeit die **Rechtshilfe** grundsätzlich ermöglicht wird.

Im bilateralen Verhältnis beschäftigt uns speziell das sog. "**Kerry Amendment**" (November 1988), welches dem Treasury das Mandat gibt, in Verhandlungen mit Drittstaaten sicherzustellen, dass diese sämtliche Bargeldtransaktionen über US\$ 10'000.- als meldepflichtig erklären und registrieren und dass den US-Behörden nötigenfalls Einsicht in die Registereuren gewährt wird. Wir haben uns stets gegen ein solches Vorgehen gewehrt und der Administration sowie der Botschaft in Bern unser Dispositiv erklärt. nachdem das für den 16. März 1990 in Bern geplante Treffen mit Salvatore Martoche (M), Assistant Secretary im Treasury, wegen Versetzung von M abgesagt worden ist, verzichteten die Amerikaner auf eine sofortige Fortsetzung des Dialogs. Dies, wie auch die Tatsache, dass die Schweiz nicht auf der Liste der 18 Staaten figuriert, mit denen prioritär Verhandlungen gemäss Kerry-Amendment aufgenommen werden sollten, lässt klar darauf schliessen, dass unsere Anstrengungen im Kampf gegen die Geldwäscherei positiv eingeschätzt werden. **Unsererseits besteht deshalb kein Interesse an einer Beschleunigung der Konsultationen mit den USA.**